

## Rechtsgrundlage und Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Absonderung

Die Vögel können abgesondert werden, indem sie in einem Gebäude eingeschlossen werden. Es ist jedoch auch möglich, die Tiere draußen zu lassen, sofern sie sich auf einem Grundstück oder dem Teil eines Grundstücks befinden, welches/welcher sowohl an den Seiten als auch oberhalb vollständig von Drahtgeflechten oder Netzen umschlossen ist. Die Maschenweite des Drahtgeflechts oder Netzes darf im Durchmesser höchstens 10 cm betragen, sodass Wildvögel von der Größe einer Ente nicht hindurchgelangen können. Eine wasserdichte Überdachung ist nicht obligatorisch, wird aber dennoch angeraten.

### Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Absonderung bildet Artikel 3/5 des K.E. vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza. Herr David Clarinval, Minister der Landwirtschaft, hat auf der Grundlage dieses Artikels am 12. November 2021 einen Periode mit erhöhtem Risiko ausgerufen. Die Absonderung von Geflügel, die von professionellen Züchtern und Hobbyzüchtern gehalten werden, ist eine der Maßnahmen, die im Rahmen dieses Zeitraums mit erhöhtem Risiko getroffen wurde. Diese Entscheidung wird demnächst im Staatsblad veröffentlicht.

### Sanktionen

Verstöße gegen diesen Erlass werden gemäß dem Gesetz vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit geahndet. Artikel 20 dieses Gesetzes legt fest, dass die Bediensteten der FASNK sowie unter anderem die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei zuständig sind.

Im Falle eines Verstoßes können diese Personen die Tiere auf der Grundlage von Artikel 21 dieses Gesetzes beschlagnahmen. Dieser Artikel legt auch fest, dass sie diese Tiere schlachten oder töten lassen dürfen, wenn sie eine Verseuchungsgefahr darstellen.

*Art. 20. Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen das vorliegende Gesetz, seine Ausführungserlasse und die europäischen Verordnungen und Beschlüsse in diesem Bereich ermittelt und festgestellt von:*

- den Mitgliedern der föderalen und der lokalen Polizei,
- den vom Minister bestimmten statutarischen und Vertragsbediensteten des FÖD,
- den Bediensteten der Generalverwaltung Zoll und Akzisen,
- den anderen vom König bestimmten statutarischen und Vertragsbediensteten,
- den Mitgliedern des statutarischen und Vertragspersonals der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind.

*Art. 21. Im Fall eines Verstoßes können die in Artikel 20 erwähnten Bediensteten der Behörde die Tiere oder Güter beschlagnahmen, die den Gegenstand der Straftat bilden oder dazu gedient haben beziehungsweise dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen.*

*Betrifft die Beschlagnahme Tiere, für die der Schlachtungs- oder Tötungsbefehl nicht ausgeführt worden ist, oder betrifft die Beschlagnahme Tiere, die den Gegenstand eines Verstoßes bilden und eine von den Bediensteten der Behörde festgestellte Verseuchungsgefahr darstellen, können diese Bediensteten sie unverzüglich abschlachten oder töten lassen. In diesen Fällen können sie die Entschädigungen für die Schlachtung beziehungsweise Tötung verweigern und den Verantwortlichen mit den Kosten belasten.*

Vorerst beabsichtigt die FASNK nicht, repressiv gegen Hobbyhalter, die der Absonderungspflicht nicht nachkommen, vorzugehen. Die Agentur möchte den Hobbyhaltern in erster Linie bewusst machen, dass die Maßnahmen dazu dienen, ihre Tiere vor einer tödlichen Krankheit zu schützen. Eine repressive Maßnahme ist nur angebracht, wenn ein Halter der wiederholten Aufforderung der Polizei oder der FASNK zur Einhaltung der Absonderungspflicht nicht Folge leistet.

